

Angeschlagen am: 8.5.2026

Abgenommen am: 16.5.2026



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Premstätten  
Hauptplatz 1  
8141 Premstätten

Marktgemeinde Premstätten  
Eingel.: - 8. Mai 2026  
Zl.: Blg.:

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Herbert Bodlos

Tel.: +43 (316) 7075-400

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-67691/2026-10

Graz, am 08.05.2026

Ggst.: OMV Downstream GmbH, Premstätten; Änderung der  
Tankstellenbetriebsanlage; gewerberechtliches Verfahren

## 2. KUNDMACHUNG

(öffentliche Bekanntmachung)

Die OMV Downstream GmbH (FN 185462 p) hat die geplante Änderung der Tankstellenbetriebsanlage „OMV TKS Dobl, A2, KM 190 – Kaiserwald“ durch den Austausch von E-Ladesäulen gegen solche anderer Typen auf dem Standort Gst. Nr. 490/51, KG Unterpremstätten, angezeigt.

Es ist vorgesehen, die beantragte Maßnahme als immissionsneutrale Änderung zur Kenntnis zu nehmen.

### Rechtsgrundlagen:

➤ §§ 74 ff, 81(2) Z7 und (3), 333, 345 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung

### Rechte der Nachbarn:

Beschränkte Parteistellung: Nachbarn haben eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen, beschränkte Parteistellung. Sie können nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht vorliegen, sondern ein Bewilligungsverfahren durchzuführen wäre.



Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr; Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 19.05.2026 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf (telefonische Terminvereinbarung erforderlich!).

Einwendungen sind konkret zu begründen und bis zum Stichtag entweder schriftlich oder während der Parteienverkehrszeiten mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einzubringen.

Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Herbert Bodlos  
(elektronisch gefertigt)